

A. Einführung

Im deutschen Strafprozess werden, anders als in vielen ausländischen, insbesondere auch den meisten europäischen Rechtsordnungen und vor internationalen Strafgerichten, die Äußerungen in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht wörtlich festgehalten. Gemäß §§ 271 bis 273 StPO ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches lediglich den Gang der Hauptverhandlung und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten dokumentieren soll. Ausnahmsweise und nur vor den Amtsgerichten, also gerade nicht in Verfahren wegen schwerer Straftaten, kann gemäß § 273 Abs. 3 StPO ein Vorgang oder der Wortlaut einer Aussage vollständig schriftlich oder als Tonaufzeichnung protokolliert werden, wovon die Praxis indes kaum Gebrauch macht. Seit 2017 gestattet § 169 Abs. 2 Satz 1 GVG Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen für wissenschaftliche und historische Zwecke, für eine verfahrensinterne Verwendung stehen diese Aufzeichnungen aber nicht zur Verfügung. Seit 1998 wird zunehmend an anderen, vereinzelt Stellen des Strafverfahrens der Einsatz von Videotechnik ermöglicht oder vorgeschrieben wie bei Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten, vgl. §§ 58a, 247a, 254, 255a StPO, zuletzt § 136 Abs. 4 StPO.

Im geschichtlichen Rückblick bewegt sich die Dokumentation der gerichtlichen Beweisaufnahme im deutschen Strafprozess zwischen zwei Extremen: Im gemeinrechtlichen Prozess war jahrhundertlang das artikulierte Gebärdenprotokoll vorgeschrieben, in dem nicht nur Aussagen wortgetreu festgehalten wurden, sondern auch alle sonstigen Regungen des Inquisiten oder Zeugen (Art. 71 CCC). Nötig war dies vor allem in den Fällen der Aktenversendung, in denen die Urteiler die Beweismittel nicht selbst wahrnahmen, sondern allein auf Grundlage der Akten entschieden. Der reformierte Strafprozess der StPO ersetzte dieses schriftliche Verfahren durch die mündliche, unmittelbare Beweisaufnahme, aus deren Inbegriff das Gericht seine Überzeugung frei von gesetzlichen Beweisregeln schöpft. Der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts hatte kurze Verfahren vor Augen; Verhandlungen von mehr als zwei Tagen Dauer galten damals schon als „Monstre-Prozesse“. Folglich bedurfte es zur Unterstützung der Wahrheitsfindung keines Protokolls mehr, sondern man brauchte es nur noch, um das Urteil im Rechtsmittelzug und die Neuheit von Tatsachen oder Beweismitteln in der Wiederaufnahme prüfen zu können. Auch zur

Entlastung des Berufungsverfahrens sollte auf protokollierte Aussagen zurückgegriffen werden können. Für die Revision *in iure* bedurfte es nur eines Protokolls des äußeren Ganges der Verhandlung, da der Reichsjustizgesetzgeber eine kassatorische Kontrolle der Tatfrage nicht für möglich hielt. Das Formalienprotokoll wurde mit absoluter Beweiskraft (§ 274 StPO) ausgestattet, weil man davon ausging, dass Vorgänge der Hauptverhandlung später nicht mehr verlässlich bewiesen werden könnten, was zu missbräuchlichen Revisionen einlade. Bis heute fehlt in der StPO, anders als in allen anderen deutschen Verfahrensordnungen, ein Protokollberichtigungsverfahren. All diese Regelungen stellen jedoch keine zwingenden Konsequenzen der Einführung des reformierten Strafverfahrensmodells dar; manche Partikularrechte des 19. Jahrhunderts kannten sowohl stenographische Mitschriften als auch Protokollberichtigungsverfahren und kamen ohne Beweisregeln aus.¹

Die Ausgestaltung des Hauptverhandlungsprotokolls ist eng verzahnt mit den Möglichkeiten, ein erstinstanzliches Urteil durch ein höheres Gericht zu überprüfen. Die Asymmetrie des Rechtsmittelzuges der StPO war das Ergebnis eines mühsamen politischen Kompromisses. Im Massengeschäft der vor den Amtsgerichten verhandelten leichteren Strafsachen steht nach der StPO eine komplette zweite Tatsacheninstanz begründungslos zur Verfügung, für die vor dem Landgericht erstinstanzlich verhandelten schweren Strafsachen hingegen nur eine Rechtskontrolle. Von der Kompensation der fehlenden zweiten Tatsacheninstanz durch eine besonders starke Besetzung der erstinstanzlichen landgerichtlichen Spruchkörper in der RStPO von 1879 – fünf Berufsrichter in der Strafkammer, drei Berufsrichter und zwölf Geschworene im Schwurgericht – ist heute wenig übrig, denn die heutigen Strafkammern und Schwurgerichte bestehen nur aus zwei bis drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Stattdessen hat die Rechtsprechung Instrumente dafür entwickelt, die Beweismwürdigung auf Plausibilität zu überprüfen, wenn auch indirekt über ihre – vom Gesetz in § 267 StPO immer noch nicht verlangte – Darstellung in den Urteilsgründen auf die Sachrüge hin (sog. „erweiterte Revision“). Eine Überprüfung der Beweismwürdigungsgrundlagen ist nur sehr eingeschränkt möglich, wenn der Revisionsführer mit der Verfahrensrüge eine Verletzung des § 261 oder § 244 Abs. 2 StPO rügt; sie verspricht aber bislang nur Erfolg, wenn das Revisionsgericht dazu nicht den Inhalt der tatrichterlichen Beweisaufnah-

1 Nachweise zu den Partikularrechten bei *Reichling*, Die vollständige Protokollierung in der Hauptverhandlung in Strafsachen gemäß § 273 Abs. 3 StPO, S. 31 ff.; zu Berichtigungsverfahren bei *Stuckenberg*, FS Rülßmann, S. 639, 643 ff.

me umfanglich rekonstruieren muss (sog. „Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung“). Die Rüge, dass ein Zeuge etwas anderes gesagt habe als im Urteil steht, ist daher außer im seltenen Fall des § 273 Abs. 3 StPO von vornherein unzulässig.

I. Defizite des geltenden Rechts

1. Über 140 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ist festzustellen, dass die Protokollierungsvorschriften der StPO ihre „Geschäftsgrundlage verloren“² haben. Viele Verfahren, vor allem vor den Strafkammern, dauern heute deutlich länger als damals, weshalb wieder das Bedürfnis nach einer möglichst genauen und zuverlässigen Aufzeichnung des Geschehens in der Hauptverhandlung besteht. Das gegenwärtige Formalprotokoll ist als Arbeitsmittel für Gericht und Verfahrensbeteiligte nutzlos, weil es erst nach der Hauptverhandlung fertiggestellt wird und der Inhalt der Beweisaufnahme gänzlich fehlt. Die Urteilsfindung beruht daher selbst in Fällen schwerster Kriminalität allein auf den Erinnerungen oder Mitschriften der beteiligten Richterinnen und Richter, die dadurch eine Doppelaufgabe zu erfüllen haben: Zum einen müssen sie die Beweisaufnahme durchführen und zum anderen gleichzeitig deren Ergebnisse dokumentieren. Fehler sind hierbei auch bei größter Anstrengung kaum zu vermeiden. Entsprechendes gilt für die Verfahrensbeteiligten, die für eigene Mitschriften Sorge tragen müssen, wenn sie sich nicht allein auf ihr Gedächtnis verlassen wollen. Zwar hat die Rechtsprechung anerkannt, dass Gerichte zur eigenen Verwendung auch Tonaufzeichnungen anfertigen dürfen; diese Aufzeichnungen stehen den anderen Verfahrensbeteiligten indes nicht zur Verfügung.

2. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs hat sich das gegenwärtige Protokollregime nur mit größten, bei dem heutigen Stand der Technik nicht mehr zu rechtfertigenden Einschränkungen als tauglich erwiesen. Die Annahmen des historischen Gesetzgebers, auf denen die Protokollierungsregeln beruhen, sind seit langem widerlegt. Die Rechtsprechung hat schon vor über 100 Jahren außergesetzliche Formen der Protokollberichtigung geschaffen und traut sich zu, im Freibeweis Vorgänge der Hauptverhandlung zu rekonstruieren. Die absolute Beweisregel des § 274 StPO ist nicht nur in der StPO, sondern auch im internationalen Vergleich eine Anomalie, die der Rechtfertigung entbehrt. Fehler des Protokolls können bisher sachlich unberechtigte Urteilsaufhebungen

2 Salditt, FS Meyer-Goßner, S. 469, 474.

oder -bestätigungen zur Folge haben; ganze Hauptverhandlungen müssen wiederholt werden, etwa weil sich infolge nachlässiger Protokollierung und fehlender sicherer Erinnerung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten nicht mehr aufklären lässt, ob dem Angeklagten das letzte Wort ordnungsgemäß erteilt oder die Anklageschrift vollständig verlesen wurde. Dies führt zu unnötigen Belastungen der Verfahrensbeteiligten und zur Vergeudung von Justizressourcen, die im 21. Jahrhundert anachronistisch wirken und technisch leicht vermeidbar sind.

3. Die richterrechtliche Entwicklung der „erweiterten Revision“³ vermag das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz in schweren Strafsachen zwar teilweise zu kompensieren, schafft aber eine neue, nicht zu rechtfertigende Asymmetrie zwischen einer peniblen Kontrolle der Darstellung der Beweiswürdigung, die von einer eigenen Beweiswürdigung des Revisionsgerichts manchmal kaum noch zu unterscheiden ist, und der nur ausnahmsweisen Kontrolle der Beweisgrundlagen. Gerade bei Vorwürfen schwerer Straftaten ist es oft nicht nur wichtig, was in einer Urkunde genau gestanden hat, sondern auch, was ein Zeuge genau gesagt hat. Wenn die Möglichkeit besteht, Letzteres im Rechtsmittelzug zuverlässig festzustellen, ist es ungereimt, darauf zu verzichten.

4. Diese Mängel sind seit langem bekannt. Vorstöße, die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu verbessern, sind seit 1903 wiederholt unternommen worden,⁴ in den letzten Jahren hat sich die

3 Geprägt wurde dieser Begriff durch *Fezer*, Die erweiterte Revision – Legitimation der Rechtswirklichkeit?, 1974; eingehend jüngst *Schletz*, Die erweiterte Revision in Strafsachen, 2020, S. 284 ff., 413 ff.

4 Vgl. Reichsjustizamt (Hrsg.), Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Band 1, S. 254; 41. DJT 1955, JZ 1955, 649, 653 ff.; zur Einführung des Inhaltsprotokolls durch das StPÄG 1964 vgl. BT-Drs. IV/2459, S. 3, zu seiner Abschaffung im 1. StVRG 1974 s. BT-Drs. 7/551, S. 48 und *Rieß*, NJW 1975, 81, 88. Siehe weiter *Grünwald*, Gutachten zum 50. DJT, C 56 ff.; *Rieß*, 52. DJT, L 18; *Sal-ditt*, StraFo 1990, 54, 60; *ders.*, FS Meyer-Goßner, S. 474, 480 f.; DAV, AnwBl. 1993, 328; *Mertens*, FS Grünwald, S. 367 ff. (Tonaufzeichnung); *Nestler*, FS Lüderssen, S. 727 (Wortprotokoll); *Nack/Park/Brauneisen*, NSStZ 2011, 310 (Gesetzesvorschlag der BRAK zur Videoaufzeichnung), dazu *Norouzi*, 34. Strafverteidigertag 2010, S. 215 ff.; *Witting*, FS Schiller, S. 691; *von Döllen/Momsen*, freispruch 2014, 3 (Diktat); *Wilhelm*, HRRS 2015, 246. Die vom BMJV 2014 eingesetzte Expertenkommission hat nur einen Prüfauftrag formuliert, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, S. 128 ff.; s.a. dort die Vorschläge von *Ignor/Schlotbauer*, Anlagenband 1, S. 476 ff., und *Hamm*, Anlagenband 1, S. 656 ff.

rechtspolitische Diskussion erheblich intensiviert⁵. Gescheitert sind diese Vorstöße bislang vor allem an zwei Hürden: zum einen an der angenommenen technischen Unmöglichkeit bzw. dem unververtretbaren Aufwand⁶ einer vollständigen Dokumentation, zum anderen an den befürchteten Auswirkungen auf die Revision, weil entweder vermehrt „sachlich unbegründete Revisionen“⁷ eingelegt werden könnten oder die Revision ihren Charakter als Instrument der Rechtskontrolle einbüßen und damit das gesamte Rechtsmittelsystem in Schieflage bringen⁸ könnte. Diese Einwände können jedoch heute nicht mehr überzeugen: Technische oder finanzielle Hürden stehen der umfassenden Dokumentation der Hauptverhandlung in einer Zeit, in der leistungsfähige digitale Aufzeichnungstechnik ubiquitär verfügbar und im Alltagsleben allgegenwärtig ist, nicht mehr entgegen. Die Auswirkungen auf das Revisionsrecht lassen sich beherrschen und sind in begrenztem Umfang sogar erwünscht.

5 Mosbacher, StV 2018, 182; ders., ZRP 2019, 158; ders., ZRP 2021, 180; Bartel, StV 2018, 678; Webowsky, NStZ 2018, 177; ders., StV 2018, 685; Schmitt, NStZ 2019, 1; von Galen, StraFo 2019, 309; *Kriminalpolitischer Kreis (KriK)*, Stellungnahme zur Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen, Dezember 2019; Sabel, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, S. 151 ff.; Kudlich, *ibid.*, S. 163 ff.; Cirener, Korte, Ott, Kudlich, Paul, Krauß, Webowsky, in: Cirener/Jahn/Radtke (Hrsg.), Bild-Ton-Dokumentation und „Konkurrenzlehre 2.0“, S. 7, 11, 13, 23, 27, 33; Schletz, Die erweiterte Revision, S. 576 ff.; Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100; dies., StraFo 2022, 55; Franzen, GVRZ 2021, 7; Lüske, Das Videoprotokoll als Perspektive für den deutschen Strafprozess?, S. 269 ff.; Ignor, FS Werle, S. 787 ff. Vgl. den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/11090, dazu Bockemühl, KriPoZ 2019, 375; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/13515 und den Antrag der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/14244, S. 4. Die vom BMJV 2019 eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe hat keinen Gesetzesvorschlag formuliert, vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2021; dazu Stellungnahme Nr. 61 der BRAK vom November 2021. Überblick über die Diskussion auch bei Leitner, Videotechnik im Strafverfahren, S. 111 ff.; Lüske, *ibid.*, S. 145 ff.

In den allgemeinen Medien s. Bubrowski, FAZ vom 23.9.2019, S. 8; Neukirch, Der Spiegel 51/2019, S. 44; Rammelsberger, SZ vom 4./5.12.2021, S. 51.

- 6 Reichsjustizamt (Hrsg.), Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Band 1, S. 254 (Stenographie); BT-Drs. IV/2459, S. 3 (Inhaltsprotokoll).
- 7 Reichsjustizamt (Hrsg.), Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Band 1, S. 254.
- 8 BT-Drs. 15/1976, S. 12 f.

II. Vorschlag des Alternativ-Entwurfs

Der Arbeitskreis schlägt daher vor, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht in der Strafgerichtsbarkeit einheitlich ein Videoprotokoll einzuführen.

Die wichtigsten Vorteile einer umfassenden Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung sind:

- die Entlastung des Tatgerichts bei der Sachverhaltsfeststellung, weil es statt eigener Mitschriften eine zuverlässigere Dokumentation zur Hand hat und daher seine Aufmerksamkeit ganz dem Geschehen der Hauptverhandlung widmen kann,
- die Verbesserung der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Ganges der Hauptverhandlung durch die Revisionsinstanz, die eine genaue und zuverlässige Beurteilungsgrundlage für Verfahrensrügen erhält, und
- die Verbesserung der Überprüfung der Grundlagen der Beweiswürdigung, die bisher nur sehr eingeschränkt möglich war.

Zur Erreichung dieser Ziele befürwortet der Arbeitskreis einen vollständigen Technologiewechsel in der Art der Dokumentation der Hauptverhandlung bei allen Strafgerichten.

Vorgeschlagen wird, die bisherige Form der Sitzungsniederschrift vollständig durch die obligatorische Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton (Videoprotokoll) zu ersetzen. Diese Aufzeichnung soll sowohl zeitlich als auch räumlich das gesamte Geschehen der Hauptverhandlung erfassen, mithin auch alle anwesenden Personen einschließlich Gericht und Zuschauern, um die vollständige Überprüfung des äußeren Ganges der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Das Videoprotokoll soll einheitlich bei allen Strafgerichten eingeführt werden.

Die Videoaufzeichnung soll in geeigneter Weise mit einem Index versehen werden, der die Handhabung, namentlich die präzise Bezeichnung und das schnelle Auffinden eines bestimmten Vorgangs, erleichtert. Der Index dient zugleich als Inhaltsverzeichnis, das einen raschen Überblick über den Verfahrensgang ermöglicht, und tritt damit funktional an die Stelle des bisherigen Formalprotokolls.

Die Videodokumentation soll möglichst umgehend allen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen. Das Gericht kann sie schon während der Verhandlung, etwa zu Vorhalten oder bei Zwischenberatungen nutzen. Umfängliche Mitschriften werden damit entbehrlich. Dass die Aufzeichnung der Verteidigung und der Anklagebehörde grundsätzlich im gleichen Maße zugänglich sein muss wie dem Gericht, ist aus Gründen der Fairness und Waffengleichheit selbstverständlich. Zur Verhinderung

von Missbrauch, insbesondere der unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung, wird eine flankierende Strafvorschrift (§ 353d Nr. 4 StGB-AE) vorgeschlagen.

Eine grundlegende Veränderung des bisherigen Rechtsmittelsystems sieht der Arbeitskreis weder als Notwendigkeit noch als zwingende Folge der Einführung des Videoprotokolls an. Die Auswirkungen auf die Revision können durch geeignete Regelungen und Klarstellungen im Gesetz begrenzt werden. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht, die dem Revisionsgericht eine eigene Beweiswürdigung zur Schuld- und Strafrage versagt, bleibt gewahrt.

Keine Änderungen ergeben sich bei der herkömmlichen Sachrüge, die Fehler der Anwendung des materiellen Rechts behauptet, sowie der Sachrüge im Sinne der „erweiterten Revision“, mit der anhand der Urteilsgründe die Beweiswürdigung des Tatgerichts auf Denkfehler, Lücken, Widersprüche und Vereinbarkeit mit Erfahrungssätzen überprüft wird.

Der Nachweis von Mängeln des Verfahrens wird durch das Videoprotokoll erheblich vereinfacht und verbessert. Die formalen Anforderungen an die Verfahrensrüge werden angepasst. Die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit des äußeren Verfahrensganges erhält eine zuverlässige Beweisgrundlage und wird von den zahlreichen Schwierigkeiten im Umgang mit der bisherigen Sitzungsniederschrift befreit.

Das Vorhandensein einer lückenlosen Dokumentation der Beweisaufnahme verbessert vor allem erheblich die Möglichkeit, Diskrepanzen zwischen der Beweisaufnahme und deren Wiedergabe in den Urteilsgründen nachzuweisen und solche Abweichungen mit der Verfahrensrüge zu beanstanden. Dies betrifft zunächst die sog. Inbegriffsrüge, dass sich eine Tatsachenfeststellung im Urteil auf Beweismittel stütze, die in der Hauptverhandlung gar nicht erhoben wurden oder, etwa aufgrund eines Verfahrensfehlers, nicht verwertet werden durften. Ebenfalls vereinfacht wird künftig die sog. Differenzrüge, durch die behauptet wird, dass die Feststellungen im Widerspruch zum Inhalt eines Beweismittels stehen, dieses also im Urteil falsch wiedergegeben werde. Die Differenzrüge hält die Rechtsprechung bislang nur für zulässig, wenn der Widerspruch ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung mit „paraten“ Beweismitteln wie Sitzungsniederschrift oder Urkunden feststellbar ist. Dass ein Zeuge anders ausgesagt hat als im Urteil angegeben, kann bisher, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht gerügt werden. Der Arbeitskreis sieht zum einen keine Grundlage für ein derart weitreichendes „Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung“. Zum anderen ist zu konstatieren, dass auch die Revisionsgerichte das formal hochgehaltene „Rekonstruktionsver-

bot“ tatsächlich pragmatisch handhaben; wenn und soweit der Inhalt eines Beweises ohne großen Aufwand rekonstruiert werden kann, ist von einem Verbot keine Rede. Mit dem Videoprotokoll liegt künftig ein zuverlässiges und leicht zu handhabendes Dokumentationsformat für die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise vor, so dass eine Überprüfung des Beweismittelinhalts nicht mehr nur in Ausnahmefällen – nämlich bei wörtlichen Protokollierungen oder beim Urkundenbeweis –, sondern generell ohne Weiteres möglich ist.

Bei alledem geht der Arbeitskreis davon aus, dass eine Trennung zwischen der Beweiswürdigungsgrundlage einerseits und dem nachfolgenden Vorgang der Beweiswürdigung andererseits sowohl theoretisch als auch praktisch weiterhin durchführbar ist. Beim Personalbeweis ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass das Verständnis von Aussagen nicht vollständig objektivierbar ist, weshalb sich die Überprüfung durch das Revisionsgericht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränken muss. Die Beschränkung auf *offensichtliche* Fehlwahrnehmungen der Beweismittel wird zur Wahrung der Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht generell als Maßstab der Differenzrüge festgeschrieben. Verbesserungen für den Nachweis ergeben sich schließlich auch noch bei der Rüge der fehlenden oder unzureichenden Erörterung oder Ausschöpfung eines erhobenen Beweismittels.

Eine Überlastung der Revisionsgerichte durch eine Flut von Differenzrügen ist nicht zu befürchten, da sich solche Diskrepanzen mithilfe des Videoprotokolls schon in der Tatsacheninstanz vermeiden lassen, wie die Erfahrung der internationalen Strafgerichte zeigt. Hinzu kommt, dass das Vorhandensein einer verlässlichen Dokumentation nicht nur dazu einlädt, tatsächliche Diskrepanzen zu rügen, sondern umgekehrt auch davon abschrecken wird, derartige Rügen ins Blaue hinein zu erheben. Im Übrigen soll die Belastung des Revisionsgerichts dadurch gemindert werden, dass bei diesen Rügen die Staatsanwaltschaft bei dem Tatgericht eine Generalklä rung abgeben muss, in der sie die Abschnitte des Videoprotokolls benennt, die dem Revisionsvortrag entgegenstehen; zudem kann das Tatgericht, dessen Urteil angegriffen wird, sich dazu äußern. Die Prüfung des Revisionsgerichts beschränkt sich auf diesen Vortrag, so dass es nicht dazu kommen kann, dass das Revisionsgericht die gesamte Aufzeichnung einer mehrere Wochen oder Monate währenden Hauptverhandlung anschauen muss. Die oft artikuliert e Sorge, Revisionsrichter und Dezernenten der Bundesanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaften würden in umfangreichen Verfahren zukünftig stundenlang Videokonserven betrachten müssen, erweist sich deshalb als unbegründet.